

Satzung der voestalpine AG

Fassung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 07.07.2021.

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma voestalpine AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Linz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft, hinsichtlich der unter ihrer einheitlichen Leitung zu einem Konzern im Sinne des § 15 AktG zusammengefassten Unternehmen.

Der Unternehmenszweck dieser Konzernunternehmen umfasst insbesondere die Forschung und Entwicklung im Bereich der Metallurgie, Metallweiterverarbeitung und Werkstofftechnik sowie die Erzeugung, Verarbeitung und den Vertrieb von Werkstoffen, insbesondere Stahl und von Produkten aus Stahl; die Erforschung und Entwicklung neuer Produktionstechnologien, der Handel sowie die Erbringung kaufmännischer, technischer und organisatorischer Dienstleistungen.

- (2) Die Gesellschaft wird ferner personenbezogene Daten automationsunterstützt ermitteln und verarbeiten.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft oder ihres Konzerns zu fördern.

§ 3

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 324.391.840,99 (EUR dreihundertvierundzwanzig Millionen dreihunderteinundneunzigtausendacht-hundertvierzig, 99/100) und ist zerlegt in 178.549.163 (einhundertachtundsiebzig Millionen fünfhundertneunundvierzigtausendeinhundertdreundsechzig) Stückaktien.
- (2a) Der Vorstand ist bis 30.6.2024 gemäß § 169 AktG ermächtigt,
- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 324.391.840,99 um bis zu weitere EUR 64.878.368,92 durch Ausgabe von bis zu 35.709.833 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

- b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

[Genehmigtes Kapital 2019/I]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

(2b) Der Vorstand ist bis 30.6.2024 ermächtigt,

- a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 324.391.840,99 um bis zu weitere EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt.

[Genehmigtes Kapital 2019/II].

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

(3) Die Aktien lauten auf Inhaber.

- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand fest.
- (5) Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 31.330.922,84 durch Ausgabe von bis zu 17.244.916 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3.7.2019, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. [Bedingtes Kapital 2019]

§ 5

Vorstand - Allgemeines, Beschlüsse

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig; sie werden auf die Anzahl gemäß Absatz 1 angerechnet.

- (3) Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied (auch einem stellvertretenden) eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern festgelegt wird; Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung nach außen

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

§ 7

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).

- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage im Vergleich zur Vor-schaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berich-ten (Quartalsbericht). Der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
- (3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüg-lich zu berichten (Sonderbericht).
- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.
- (5) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht zur Kenntnisnahme vor.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

§ 8

Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustim-mung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 9

Aufsichtsrat - Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern.
- (2) Die durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder gelten auf die längste nach § 87 Abs. 7 AktG zulässige Zeit gewählt, sofern die Wahl nicht für einen kürzeren Zeitraum erfolgt.
- (3) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsperiode solcherart gewählter Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (4) Scheiden alle Aufsichtsratsmitglieder aus, so werden die neugewählten Mitglieder für die in Abs. 2 vorgesehene Zeit gewählt.
- (5) Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Der Rücktritt wird zwei Wochen nach Empfang der Anzeige wirksam, sofern er nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.

§ 10

Aufsichtsrat - Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.

- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt oder der einzige gewählte Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl wenigstens eines Stellvertreters vorzunehmen. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode einer von zwei gewählten Stellvertretern aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat eine Neuwahl eines Stellvertreters vornehmen.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben, wenn sie in Vertretung des Vorsitzenden handeln, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 11

Aufsichtsrat - Vertretung, Ermächtigung

- (1) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

§ 12

Aufsichtsrat - Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Rechte festzusetzen. Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden; soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann ihnen auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Solange die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss für die diesem durch Gesetz oder den Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben zu bestellen.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs.1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

§ 13

Aufsichtsrat - Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder (s)ein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung beschließt. Schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Das Erfordernis der Beschlussfähigkeit wird dadurch nicht berührt.

- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich oder durch eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Einladung an alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe sowie die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters - mindestens jedoch von drei Mitgliedern - erforderlich. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 14

Aufsichtsrat - Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen und darüber zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht und den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

- (5) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, welche nur die Fassung betreffen, beschließen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat zur Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 15

Aufsichtsrat - Vergütung

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt eine angemessene Vergütung sowie ein Sitzungsgeld pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses. Die Höhe der Vergütung sowie des Sitzungsgeldes wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Barauslagen und Reisekosten.
- (2) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.
- (3) Diese Vergütungsregelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2021/22.

§ 16

Aufsichtsrat - Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr eine Sitzung abhalten; die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes oder von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.
- (4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gestellter Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (6) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

§ 17

Aufsichtsrat - Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Nach außen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch (s)einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung "DER AUFSICHTSRAT" und die Unterschrift des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters beigefügt wird.

§ 18

Hauptversammlung - Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer österreichischen Konzerngesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- (5) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. Die Antragsteller müssen seit

mindestens drei Monate vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

- (6) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht.

§ 19

Hauptversammlung - Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen.
- (3) Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

- (4) Nicht als Werktage im Sinne dieser Bestimmung gelten die Samstage, der Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember.
- (5) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden können. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

§ 20

Hauptversammlung - Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmentzählung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen festlegen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 21

Hauptversammlung - Wirkungskreis

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.
- (3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder - sofern es sich um ein gemäß § 95 (5) Aktiengesetz seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt - der Aufsichtsrat es verlangt.

§ 22

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Dividende

- (1) Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1.4. bis zum 31.3. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss), den Lagebericht und den Corporate Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverwendung, den Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn, auch entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverwendung, ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.
- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

§ 23

Hauptversammlung - Beschlüsse

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

§ 24

Abschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.
- (2) Als Abschlussprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften gewählt oder bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach gesetzlicher Vorschrift vorzulegen.

§ 25

Übernahmeangebot

Beschlüsse der Hauptversammlung im Sinne von § 27 Abs. 1 Übernahmegesetz sowie Beschlüsse zu deren Änderung bedürfen der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 26

Sprache

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.